

**SEB AG, Frankfurt am Main**

## **FRAGEN- UND ANTWORTENKATALOG**

für die Inhaber der

Alternative-Investment-Zertifikate bezogen auf The Absolute Diversified HOMM Select I-A Index  
(ISIN: DE000SEB1Z30)

und der

Alternative-Investment-Zertifikate bezogen auf The Absolute Diversified HOMM Select I-B Index  
(ISIN: DE000SEB1Z48)

Stand: 18. Januar 2008

Dieses Dokument befasst sich mit einer Reihe von wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Kündigung der von der SEB AG, Frankfurt am Main (nachfolgend als „**Emittentin**“ bezeichnet) begebenen Alternative-Investment-Zertifikate bezogen auf The Absolute Diversified HOMM Select I-A Index mit der ISIN DE000SEB1Z30 und der Alternative-Investment-Zertifikate bezogen auf The Absolute Diversified HOMM Select I-B Index mit der ISIN DE000SEB1Z48 (nachfolgend jeweils als „**Zertifikate**“ bezeichnet). Bitte beachten Sie, dass die hierin enthaltenen Informationen von der Emittentin nach bestem Wissen zusammengestellt wurden und sich jederzeit ändern können. Die Emittentin wird sich bemühen, die Inhaber der Zertifikate (nachfolgend als „**Zertifikatsinhaber**“ bezeichnet) über derartige Änderungen schnellstmöglich zu informieren, übernimmt jedoch keine diesbezügliche Verpflichtung.

### ***1. Welche Bestimmungen sind für die Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und den Zertifikatsinhabern maßgeblich?***

Die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber in Bezug auf die Zertifikate ergeben sich aus den Zertifikatsbedingungen (nachfolgend als „**Zertifikatsbedingungen**“ bezeichnet). Diese unterliegen nach § 11.1 der Zertifikatsbedingungen deutschem Recht.

### ***2. Welcher Zusammenhang besteht zwischen den Zertifikaten und der Absolute Capital Management Holding Limited sowie Herrn Florian Homm?***

Nach § 3.1 der Zertifikatsbedingungen handelt es sich bei dem Basiswert des jeweiligen Zertifikats (nachfolgend als „**Basiswert**“ bezeichnet) um einen Index, dessen Indexbestandteil jeweils ein Anteil des Hedge Select 4 Fund (nachfolgend als „**Referenzfonds**“ bezeichnet) ist. Bei dem Referenzfonds handelt es sich um ein nach dem Recht der Cayman Islands als Dach-Hedgefonds errichtetes Investmentvermögen, dessen Vermögen in andere Single- und Dach-

Hedgefonds (nachfolgend als „**Zielfonds**“ bezeichnet) angelegt wird. Zuletzt war das Vermögen des Dachfonds primär in Zielfonds angelegt, die von der Absolute Capital Management Holding Limited mit Sitz auf den Cayman Islands (nachfolgend als „**ACMH**“ bezeichnet) verwaltet werden. Bei der unter anderem in London börsennotierten ACMH hatte Herr Florian Homm bis vor kurzem die Funktion als Co-Chief Investment Officer inne.

### **3. Auf welcher Grundlage wurden die Zertifikate von der Emittentin gekündigt?**

Die Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin erfolgte mit Wirkung zum 31. Oktober 2007 (nachfolgend als „**Vorzeitiger Fälligkeitstag**“ bezeichnet) auf der Grundlage von § 5.2 der Zertifikatsbedingungen. Nach dieser Bestimmung hat die Emittentin die Möglichkeit, die Zertifikate grundsätzlich jederzeit und ohne besondere Angabe von Gründen zu kündigen, ohne dass hierbei eine Mitwirkung oder gar Zustimmung der Zertifikatsinhaber erforderlich wäre.

### **4. Warum wurden die Zertifikate von der Emittentin gekündigt?**

Mitte September 2007 hatte Herr Florian Homm überraschend seinen Rückzug aus der ACMH angekündigt und war von seinem Posten als Co-Chief Investment Officer zurückgetreten. Die Emittentin hatte sich daraufhin zur Kündigung der Zertifikate entschlossen, da die Fortsetzung der Anlagestrategien der den Basiswerten mittelbar zugrunde liegenden Zielfonds in Frage gestellt war und der Emittentin Informationen vorlagen, dass der Rückzug von Herrn Florian Homm bereits zahlreiche Investoren der Zielfonds veranlasst hatte, Anteilsrückgaben in die Wege zu leiten mit dem Ziel, ihre Mittel möglichst schnell aus den Zielfonds abzuziehen, was bei bestimmten Zielfonds Liquiditätsengpässe befürchten ließ. Es war daher nicht auszuschließen, dass aus den Zielfonds die vorhandene Liquidität durch Anteilsrückgaben abfließen und in den betroffenen Zielfonds primär solche Vermögenswerte verbleiben würden, die nur eingeschränkt liquide und bewertbar sind, und dass schon deswegen eine Fortsetzung der von den Zielfonds verfolgten Anlagepolitik kaum mehr möglich sein würde. Vor dem Hintergrund dieser Umstände und der damit verbundenen großen Unsicherheit über die weitere Entwicklung bei den Zielfonds erschien der Emittentin die Kündigung der Zertifikate unter Abwägung der bestehenden Handlungsmöglichkeiten der gebotene Weg, die Interessen der Zertifikatsinhaber zu wahren und eine Gleichbehandlung aller Zertifikatsinhaber sicherzustellen.

### **5. Zu welchem Betrag werden die Zertifikate zurückgezahlt?**

Gemäß § 5.2 der Zertifikatsbedingungen werden die von der Emittentin gekündigten Zertifikate zu dem für den Vorzeitigen Fälligkeitstag von der Zertifikatsstelle festgestellten Zertifikatswert (nachfolgend als „**Vorzeitiger Einlösungsbetrag**“ bezeichnet) an die Zertifikatsinhaber zurückgezahlt. Die Berechnung des Zertifikatswerts erfolgt durch Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Stockholm (Schweden), als Zertifikatsstelle nach § 4.2 der Zertifikatsbedingungen jeweils für einen Indexbewertungstag (nachfolgend als „**Bewertungstag**“ bezeichnet) in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach diesem Bewertungstag (nachfolgend als „**Berechnungstag**“ bezeichnet) anhand des bekannt gegebenen Wertes des Basiswerts (nachfolgend als „**Indexstand**“ bezeichnet). Die Berechnung des Indexstands erfolgt durch Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Stockholm (Schweden) als Berechnungsstelle. Maßgeblich für die Berechnung des Indexstands

ist allein der für den jeweiligen Bewertungstag festgestellte Nettovermögenswert des Referenzfonds. Eine Feststellung des Indexstands durch die Berechnungsstelle anhand einzelner Nettovermögenswerte der Zielfonds ist nicht vorgesehen.

#### **6. Warum verschiebt sich die Rückzahlung der Zertifikate?**

Nach der Kündigung der Zertifikate ist die Emittentin darüber informiert worden, dass der Referenzfonds die Berechnung seines Nettovermögenswerts und die Rücknahme seiner Anteile bis auf weiteres ausgesetzt hat, weil die Mehrzahl der von ihm gehaltenen Zielfonds ihrerseits die Berechnung ihres Nettovermögenswertes ausgesetzt hat. Dies stellt eine Marktstörung im Sinne von § 4.4 der Zertifikatsbedingungen dar. Da der Berechnungsstelle die Informationen über den Nettoinventarwert des Referenzfonds, welche sie für die Berechnung des Indexstands für den Vorzeitigen Einlösungstag benötigt, nicht zur Verfügung stehen, kann sie diesen Indexstand – welchen die Zertifikatsstelle wiederum zur Bestimmung des Zertifikatswerts für den Vorzeitigen Fälligkeitstag (d.h. den 31. Oktober 2007) benötigt – bis auf weiteres nicht ermitteln. Gemäß § 4.4 der Zertifikatsbedingungen verschiebt sich die Berechnung des Zertifikatswerts daher auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Es ist der Emittentin derzeit nicht möglich, eine Aussage darüber zu treffen, wie lange diese Marktstörung andauern und wann die Berechnung des Zertifikatswerts möglich sein wird, der für die Bestimmung des Vorzeitigen Einlösungsbetrages maßgeblich ist, zu dem die Zertifikate zurückgezahlt werden.

#### **7. Warum kam es zum Eintritt einer „Marktstörung“?**

Die Aussetzung der Berechnung des Anteilswertes des Referenzfonds sowie der Rücknahme von dessen Anteilen dürfte nach Einschätzung der Emittentin primär darauf zurückzuführen sein, dass nach dem Rückzug von Herrn Florian Homm bei der ACMH zahlreiche Anleger ihre in die Zielfonds investierten Gelder zurückgefordert haben. Nach einer Mitteilung der ACMH vom 19. September 2007 war einigen Zielfonds jedoch eine ordnungsgemäße Abwicklung der von ihnen gehaltenen Vermögenswerte zur Erfüllung der eingegangenen Rücknahmeverlangen kurzfristig nicht möglich, so dass sie die Bewertung und Rücknahme der an ihnen gehaltenen Anteile bis auf weiteres aussetzen mussten. Dies wäre insoweit nicht ungewöhnlich, als Single-Hedgefonds ihr Vermögen oftmals in einer Art und Weise anlegen, die eine kurzfristige Liquidation der gehaltenen Vermögenswerte nicht oder nur unter Inkaufnahme erheblicher Abschläge auf den eigentlichen Marktwert zulässt. Eine vollständige Liquidation eines Hedgefonds-Portfolios in einer „marktschonenden“ Art und Weise kann daher im Einzelfall durchaus einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Die Aussetzung der Portfoliobewertung und der Anteilsrücknahme bei einigen der Zielfonds hat dazu geführt, dass der Referenzfonds seine Anlagen an den Zielfonds nicht mehr ordnungsgemäß bewerten konnte und sich daher dazu entschieden hat, seinerseits die Bewertung und Rücknahme seiner Anteile auszusetzen.

#### **8. Wie ist derzeit die Situation bei den Zielfonds?**

Nach Informationen der ACMH soll für die Zielfonds, welche die Berechnung Ihres Nettoinventarwertes und die Rücknahme ihrer Anteile momentan ausgesetzt haben, in den nächsten Monaten eine Restrukturierung stattfinden. Diese Restrukturierung beinhaltet eine Fortsetzung der Ve-

rwaltung der betroffenen Zielfonds durch ACMH auf Grundlage der bisherigen Anlagepolitik. Ziel ist es nach Aussage der ACMH, die Investitionen mit Blick auf die vorliegenden Anteilsrücknahmeverlangen der Investoren der Zielfonds so schnell wie möglich zu einem angemessenen Preis aufzulösen und danach die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Rücknahme von Anteilen wieder aufzunehmen.

#### **9. Ist absehbar, wie lange die „Marktstörung“ noch anhalten wird?**

Auf der Grundlage der der Emittentin derzeit vorliegenden Informationen wäre es durchaus denkbar, dass die Marktstörung mindestens bis Ende November 2008 anhalten wird. Da die für die Feststellung des Vorzeitigen Einlösungsbetrages zwingend erforderliche Feststellung des Nettovermögenswerts aller Zielfonds und des Referenzfonds nicht im Ermessen der Emittentin liegt und die Emittentin hierauf auch keinen Einfluss hat, kann die Emittentin – da ihr auch keine genauen Informationen hierzu vorliegen – keine zuverlässige Aussage darüber treffen, wie lange die Marktstörung noch andauern wird. Die Emittentin wird sich bemühen, die Zertifikatsinhaber schnellstmöglich zu informieren, sobald die eingetretene Marktstörung nicht mehr weiter besteht.

#### **10. Gibt es Anhaltspunkte dafür, zu welchem Betrag die gekündigten Zertifikate eingelöst werden könnten?**

Der Indexstand lag vor Eintritt der Marktstörung zuletzt bei 108,3595 Punkten (für ISIN: DE000SEB1Z30) bzw. bei 106,7020 Punkten (für ISIN: DE000SEB1Z48) zum 31. August 2007. Zu beachten ist jedoch, dass diese Angaben keinesfalls als Indikator für die Bestimmung des Vorzeitigen Einlösungsbetrages herangezogen werden können, da dieser alleine davon abhängen wird, zu welchem Betrag der Referenzfonds seine Beteiligungen an den Zielfonds nach Beendigung der Marktstörung bewerten wird. Da derzeit keine aussagekräftigen Informationen über den Wert des Portfolios des Referenzfonds zum Vorzeitigen Fälligkeitstag vorliegen, wäre eine Aussage über den Zertifikatswert zum jetzigen Zeitpunkt reine Spekulation und könnte nach Auffassung der Emittentin und der Zertifikatsstelle nicht als seriöse Informationsgrundlage herangezogen werden. Eine Feststellung des Indexstands für den im Hinblick auf die Kündigung der Zertifikate maßgeblichen Bewertungstag (31. Oktober 2007) kann erst dann erfolgen, wenn ein offizieller Nettovermögenswert des Referenzfonds für diesen Bewertungstag vorliegt. Entsprechend den für ihn maßgeblichen Bestimmungen wird der Referenzfonds einen offiziellen Nettovermögenswert für den 31. Oktober 2007 im Zweifel erst dann feststellen können, wenn ihm für alle Zielfonds Nettovermögenswerte für diesen Bewertungstag vorliegen, zu denen die Zielfonds ihre Anteile zurücknehmen. Dies ist derzeit jedoch nicht der Fall, da die Zielfonds die Möglichkeit einer Anteilsrückgabe ausgesetzt bzw. eingeschränkt haben.

#### **11. Verfallen die Rechte der Zertifikatsinhaber aus den Zertifikaten infolge der Kündigung?**

Die Rechte aus den Zertifikaten sind alleine durch die Kündigung der Emittentin grundsätzlich nicht zum Erlöschen gebracht worden. Sie bestehen solange weiter, bis die Zertifikate durch Zahlung des für den Vorzeitigen Fälligkeitstag ermittelten Vorzeitigen Einlösungsbetrages, über dessen Höhe freilich noch keine Aussage getroffen werden kann, von der Emittentin eingelöst wor-

den sind. Der jeweilige Zertifikatsbestand jedes Zertifikatsinhabers bleibt daher bis zur Einlösung der Zertifikate unverändert fortbestehen.

**12. Warum kann die Emittentin keine genaueren Angaben über den Zeitpunkt und die Höhe der Rückzahlung der Zertifikate machen?**

Bei den Zertifikaten handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente. Da die Feststellung des Vorzeitigen Einlösungsbetrages nur auf der Grundlage des für den Vorzeitigen Fälligkeitstag maßgeblichen Nettovermögenswerts des Referenzfonds erfolgen kann, ist die Berechnung des Betrages, zu dem die Zertifikate eingelöst werden, erst möglich, wenn der Zertifikatsstelle dieser Nettovermögenswert vom Referenzfonds mitgeteilt worden ist. Der Referenzfonds kann diesen Nettovermögenswert im Zweifel jedoch erst dann ermitteln, wenn ihm die Nettovermögenswerte aller Zielfonds (für den Vorzeitigen Einlösungstag) vorliegen. Die Emittentin hat keinen Einfluss darauf, wann der Referenzfonds und die Zielfonds ihren jeweiligen Nettovermögenswert für den Vorzeitigen Fälligkeitstag letztlich feststellen.

**13. Könnte die Zertifikatsstelle nicht eine Schätzung des Zertifikatswerts für den Vorzeitigen Fälligkeitstag vornehmen?**

Grundsätzlich hätte die Zertifikatsstelle nach § 4.5 der Zertifikatsbedingungen die Möglichkeit, nach Eintritt einer Marktstörung den Zertifikatswert nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten zu schätzen, wenn ihr die Berechnung des Zertifikatswerts nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Bewertungstag möglich ist. Derzeit liegen der Zertifikatsstelle jedoch keine Angaben über den konkreten Wert des Referenzfonds oder der Zielfonds vor, welche – unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Zertifikatsinhaber – eine faire und seriöse Schätzung des Indexstands und damit auch des Zertifikatswerts zulassen würden.

**14. Welcher Zusammenhang besteht zwischen Kündigung der Zertifikate und der Aussetzung des Börsenhandels?**

Die Aussetzung des Handels mit den Zertifikaten im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse am 19. September 2007 erfolgte entsprechend den maßgeblichen Regularien der Frankfurter Wertpapierbörse und bleibt von der zwischenzeitlich erfolgten Kündigung der Zertifikate unberührt.

**15. Wie wird die Emittentin die Zertifikatsinhaber über den weiteren Fortgang der Angelegenheit informieren?**

Hinsichtlich der Übermittlung von Informationen über die Höhe und den Zeitpunkt der Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrages ist die Zertifikatsstelle entscheidend davon abhängig, ob und in welchem Umfang ihr entsprechende Angaben vom Referenzfonds zur Verfügung gestellt werden. Die Emittentin hat auf den Inhalt dieser Informationen und den Zeitpunkt ihrer Verfügbarkeit selbst keinen Einfluss. Sie wird sich jedoch bemühen, die Zertifikatsinhaber schnellstmöglich zu

informieren, wenn ihr neue Informationen vorliegen, welche für die Bestimmung des Vorzeitigen Einlösungsbetrages und dessen Zahlung relevant sind.

---

**Wichtiger Hinweis:**

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind streng vertraulich und ausschließlich für die Zertifikatsinhaber bestimmt. Soweit in diesem Dokument Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese nach bestem Wissen der Emittentin korrekt wiedergegeben und es wurden nach Kenntnis der Emittentin – soweit sie dies anhand der von dem Dritten veröffentlichten Informationen feststellen konnte – keine Tatsachen ausgelassen, welche die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen. **Allein maßgeblich für die Rechte der Zertifikatsinhaber sind die jeweiligen Zertifikatsbedingungen. Keine Aussage in diesem Dokument ist als Abänderung, Aufgabe oder Verzicht der Emittentin auf die ihr zustehenden Rechte und Befugnisse im Hinblick auf die Zertifikate zu verstehen.** Die in diesem Dokument gemachten Angaben entfalten keine Bindungswirkung und dieses Dokument soll keine Beweiskraft, -vermutung oder -umkehr bezüglich der in diesem Dokument gemachten Angaben zur Folge haben.

---